Heraeus Electro-Nite International N.V. - Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen 09/2026

1. Gültigkeitsbereich

Für alle Verkäufe, Lieferungen und Leistungen (nachfolgend zusammenfassend „Leistungen“ genannt) der Heraeus Electro-Nite International N.V. („Heraeus“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder vom Gesetz abweichen, werden nicht anerkannt und auch nicht Vertragsbestandteil, wenn Heraeus in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden Aufträge des Kunden annimmt oder ausführt.

2. Gegenstand und Umfang der Leistungen (Angebote, Muster, Garantien, Vertragsabschluss)

2.1 Alle Angebote von Heraeus sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Verträge gelten erst dann als geschlossen, wenn Heraeus eine schriftliche Auftragsbestätigung ausgestellt, die Lieferung der bestellten Ware bewirkt oder die Leistung erbracht hat.

Heraeus ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben des Kunden, die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von Heraeus zugrunde liegen, zu überprüfen, und Heraeus ist auch nicht verpflichtet zu untersuchen, ob durch die Ausführung des Auftrags des Kunden aufgrund dieser Angaben Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde ist sich aller Risiken bewusst, die bei der Auftragserteilung auftreten.

2.2 Die in Datenblättern, Broschüren und sonstigen Werbe- und Informationsmaterialien von Heraeus enthaltenen Daten und Informationen dienen lediglich zur Orientierung und werden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Heraeus verbindlicher Vertragsbestandteil.

2.3 Eigenschaften und Merkmale von Proben und Mustern sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

2.4 Informationen über die Qualität, den Zustand und die (Haltbarkeits-) Lebensdauer von Produkten gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

2.5 Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, liefert Heraeus die Produkte innerhalb der nach den einschlägigen europäischen technischen Normen zulässigen Toleranzen.

2.6 Technische Änderungen, die aus Fertigungsgrünnden oder aufgrund von Gesetzesänderungen notwendig sind oder die der Produktaktualisierung und -pflege dienen, sind zulässig, wenn sie nach den Gepflogenheiten der Branche zumutbar sind.

2.7 Wir verarbeiten personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Unsere Datenschutzerklärung kann unter www.heraeus.com/privacy eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

3. Lieferung, Lieferfristen, Verpackung, Gefahrübergang

3.1 Art und Umfang der Leistungen von Heraeus und die Lieferfristen werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Heraeus bestimmt. Zu Teilleistungen ist Heraeus berechtigt, wenn sie nach den Gepflogenheiten der Branche zumutbar sind.

3.2 Soll eine Gesamtmenge in mehreren Lieferungen abgerufen werden, wird der Kunde diese gleichmäßig über den Lieferzeitraum verteilen. Der Abruf von mehr als 10% als der anteiligen Abrufmenge an einem Termin bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Heraeus.

3.3 Die Lieferfrist beginnt erst nach Abklärung aller für die Vertragserfüllung wesentlicher Fragen mit dem Kunden und nachdem der Kunde alle ihm obliegenden wesentlichen Handlungen vorgenommen hat, die für die Durchführung des Vertrages durch Heraeus erforderlich sind. Insbesondere beginnt die Lieferfrist erst dann, wenn Heraeus alle für die Lieferung erforderlichen Informationen vom Kunden erhalten hat oder wenn der Kunde den Nachweis erbracht hat, dass er gegebenenfalls ein Akkreditiv eröffnet, Vorauszahlung oder Sicherheit geleistet hat, wie im Vertrag vereinbart. Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen unterbrechen die Lieferfrist.. Nachdem eine Einigung über die gewünschten Änderungen erzielt worden ist, beginnt die Lieferfrist erneut zu laufen.

3.4 Die Produkte von Heraeus werden unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten der Branche ordnungsgemäß verpackt. Wünscht der Kunde spezielle Verpackungen wie Kartons, Kisten oder Paletten, gehen die Kosten zu Lasten des Kunden.

3.5 Heraeus liefert „FCA – Free Carrier“ am Lieferwerk (Incoterms 2020). Übernimmt Heraeus die bloße Organisation des Transports, trägt der Kunde die Kosten für Versand und Transportversicherung.

3.6 Die Preisgefahr (d. h. die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechteruung) geht auf den Kunden über, wenn die Ware dem vom Kunden benannten Frachtführer am Lieferwerk übergeben worden ist, und zwar auch dann wenn Heraeus zusätzlichen Leistungen, die Heraeus, wie etwa den Transport übernommen hat.

3.7 Verzögert sich Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Leistungsbereitschaft auf ihn über. . Heraeus darf in diesem Falldie Ware dem Kunden als geliefert berechnenund die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern. Auf Wunsch des Kunden versichert Heraeus diese Waren auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl und Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden. Die zusätzlichen Kosten für diese Versicherung gehen zu Lasten des Kunden.

4. Preise, Zahlung, Verzug

4.1 Die von Heraeus genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Versandkosten und Versicherungskosten („ex Works“, Incoterms 2020).

4.2 In Fremdwährung angegebene Preise werden zum Kurs des Angebotsdatums berechnet. Heraeus behält sich jedoch das Recht vor, die Preise auch nach Auftragserteilung anzupassen, wenn sich dieser Kurs geändert hat.

4.3 Heraeus ist berechtigt, den Preis der Produkte durch Mitteilung an den Kunden angemessen zu erhöhen, wenn es nach Vertrags-schluss zu einer erheblichen Erhöhung der Preise von Rohstoffen und Materialien, anderer Herstellkosten, Transportkosten, Steuern, Zöllen oder anderer Abgaben gekommen ist. Der Kunde soll die Preisanpassung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich bestätigen. Bestätigt der Kunde die Preiserhöhung nicht innerhalb der genannten Frist, ist Heraeus berechtigt, durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Kunden von dem Vertrag zurückzu-treten..

4.4 Rechnungen sind sofort nach Erhalt und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Der Kunde stimmt der elektronischen Übermittlung der Rechnung zu.

4.5 Die Rechnungen sind in jedem Fall innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Bei nicht vollständiger Bezahlung der Rechnung innerhalb der vorgenannten Frist ist der Kunde gesetzlich und ohne Inverzugsetzung zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat sowie einer pauschalen Entschädigung in Höhe von 10 % des ausstehenden Restbetrags verpflichtet, letztere mit einem Mindestbetrag von 100,00 Euro. Heraeus ist nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet, solange der Kunde seinen eigenen vertraglichen Verpflichtungen, auch aus anderen Verträgen mit Heraeus, nicht nachkommt und insbesondere mit der rechtzeitigen Zahlung fälliger Rechnungen in Verzug gerät.

4.6 Der Kunde kann nur dann mit Gegenansprüchen aufrechnen oder Zahlungen aufgrund solcher Gegenansprüche zurückhalten, wenn diese Gegenansprüche schriftlich unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.7 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug oder liegen Umstände vor, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen, ist Heraeus berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse oder Stellung einer Sicherheit zu erbringen. In diesem Fall ist Heraeus berechtigt, alle Forderungen gegen den Kunden unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel sofort fällig zu stellen und Sicherheiten zu verlangen.

4.8 Wird eine abnahmebereite Leistung trotz angemessener Frist ohne Verschulden von Heraeus nicht vollständig oder zu spät abgenommen, so lagert Heraeus die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden ein. Für eine solche Einlagerung berechnet Heraeus 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat des Annahmeverzuges.

5. Gewährleistung, Haftung

5.1 Nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten bzw. üblichen Beschaffenheit begründen keinen Mangel des Produktes oder der Leistung.. Allgemeine Verwendungsangaben oder Anwendungsbeispiele in Heraeus Produktbroschüren oder sonstigen Werbemitteln entbinden den Kunden nicht von einer eingehenden Prüfung, ob die Produkte auch für den von ihm beabsichtigten konkreten Verwendungszweck geeignet sind. Besondere Verwendungswünsche des Kunden sind nur maßgebend, wenn Heraeus dem Kunden bei Vertragsabschluss schriftlich bestätigt, dass die gelieferten Produkte für die vom Kunden beabsichtigte Verwendung geeignet sind..

5.2 Der Kunde wird Heraeus unverzüglich über Mängelansprüche seiner Kunden informieren, die sich auf , Leistungen von Heraeus beziehen, , andernfalls sind Mängelansprüche des Kunden gegen Heraeus ausgeschlossen. Der Kunde wird darüber hinaus Beweise in geeigneter Form sichern und Heraeus zur Verfügung stellen.

Heraeus kann ein als mangelhaft gerügtes Produkt vom Kunden zum Zweck der Mangeluntersuchung herausverlangen, ebenso wie die hierzu vorhandenen Belege, Muster und Packzettel. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln oder Unvollständigkeit der Leistung sind ausgeschlossen, wenn er einer solchen, zumutbaren Aufforderung nicht nachkommt. Dies gilt auch für den Fall, dass Kunden des Kunden von

Heraeus ihm gegenüber Mängelansprüche geltend machen, die sich auf Leistungen von Heraeus beziehen.

5.3 Im Falle von Produktmängeln leistet Heraeus nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung berechtigt, wenn die Nacherfüllung unzumutbar oder unmöglich und der Mangel nicht nur unerheblich ist. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 5.6.

5.4 Soweit Schäden durch die unsachgemäße Anwendung, Veränderung, Montage und/oder Bedienung der Produkte von Heraeus oder durch fehlerhafte Instruktionen des Kunden verursacht werden und nicht auf dem Verschulden von Heraeus beruhen, ist ihr Ersatz ausgeschlossen. Bearbeitet Heraeus beigestelltes Material des Kunden, haftet Heraeus nicht für Mängel, die durch Eigenschaften des beigestellten Materials verursacht werden. Führen Fehler des beigestellten Materials dazu, dass es während der Bearbeitung unbrauchbar wird, ist Heraeus der Bearbeitungsaufwand trotzdem zu vergüten.

5.5 Ansprüche gegen Heraeus aus der ausdrücklichen Übernahme oder Annahme einer Garantie, Zusicherung oder eines Beschaffungsrisikos oder aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person sowie alle Ansprüche nach dem belgischen Gesetz vom 25. Februar 1991 über die Haftung für fehlerhafte Produkte und alle sonstigen Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Heraeus beruhen, verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus verjähren alle Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln nach zwölf (12) Monaten ab Gefahrübergang.

5.6 Heraeus haftet unbeschränkt in den Fällen, in denen Heraeus ausdrücklich eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat, im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person, für Ansprüche nach dem belgischen Gesetz vom 25. Februar 1991 über die Haftung für fehlerhafte Produkte sowie für sonstige vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von Heraeus. Im Falle leichter oder einfacher Fahrlässigkeit und dadurch verursachter Sach- oder Vermögensschäden haftet Heraeus nur für seine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde sich ausdrücklich verlassen kann. Die Haftung von Heraeus ist jedoch auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung von Heraeus für Verzug ist für jede vollendete Woche des Verzuges auf 0,5 % des Wertes der in Verzug befindlichen Leistung, maximal jedoch auf 5 % des Wertes der Leistung begrenzt. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

5.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch für die gesetzlichen Vertreter, mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen von Heraeus.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Heraeus bleibt Eigentümer aller gelieferten Produkte bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung durch den Kunden.

6.2 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes bis zu einem jederzeit und ohne Angabe von Gründen erklärbaren Widerruf durch Heraeus berechtigt. Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Sinne dieser Definition erstreckt sich auch auf den Einbau der Ware in Grundstücke und Gebäude oder deren Einbau in mit Gebäuden verbundene Einrichtungen oder deren Verwendung zur Erfüllung anderer Verträge.

6.3 Der Kunde hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer-, Einbruchs- und Wassergefahren, zu versichern, pfleglich zu behandeln und sachgemäß zu lagern.

6.4 Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware durch den Kunden tritt der Kunde hiermit schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Kaufpreisforderungen gegen seine Abnehmer an Heraeus ab. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von Heraeus gelieferten Gegenständen weiterveräußert, so gilt die vorstehende Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, der in der Rechnung von Heraeus ausgewiesen ist. Im Falle der Weiterveräußerung von Gegenständen, an denen Heraeus gemäß Ziffer 6.2 Miteigentum hat, gilt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von Heraeus. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang als Sicherheit wie die Vorbehaltsware. Wird eine abgetretene Forderung in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt der Kunde bereits jetzt einen dieser Forderung entsprechenden Saldo aus dem Kontokorrent an Heraeus ab. Heraeus nimmt die genannte Forderungsabtretung hiermit an.

6.5 Der Kunde ist berechtigt, die an ihn abgetretenen Forderungen von Heraeus im ordnungsgemäßen Geschäftsgang bis zu einem jederzeit und ohne Angabe von Gründen erklärbaren Widerruf durch Heraeus einzuziehen; diese Einziehungsbefugnis erlischt automatisch ohne Widerruf, sobald der Kunde mit seinen Zahlungen an Heraeus in Verzug gerät. Erfolgt die Zahlung im Lastschriftverfahren, stellt der Kunde nach vorheriger Vereinbarung mit seiner Bank sicher, dass die erhaltenen Beträge vom Pfandrecht der Bank befreit sind und er jederzeit seiner Verpflichtung zur Überweisung seiner Erlöse an Heraeus nachkommen kann. Auf Verlangen von Heraeus wird der Kunde seine Abnehmer über die Abtretung der künftigen Ansprüche an Heraeus informieren und Heraeus alle Auskünfte erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Geltendmachung dieser Ansprüche erforderlich sind.

6.6 Übersteigt der Wert der für Heraeus bestehenden Sicherheiten die Forderungen von Heraeus insgesamt um mehr als 10 %, so wird Heraeus auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

6.7 Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, Verfügungen über die Vorbehaltsware zu treffen (Pfandrechte, Verpfändung von Sicherungsrechten oder sonstige Abtretungen hinsichtlich der in Ziffer 6.5. genannten Ansprüche). Im Falle einer Pfändung oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware wird der Kunde darauf hinweisen, dass diese Waren Eigentum von Heraeus sind und Heraeus unverzüglich, ebenfalls schriftlich, von der Pfändung oder Beschlagnahme benachrichtigen.

6.8 Ist der Kunde in Zahlungsverzug und ist eine von Heraeus gesetzte Nachfrist erfolglos verstrichen, ist Heraeus zur Rücknahme der Vorbehaltsware auch dann berechtigt, wenn Heraeus nicht vom Vertrag zurückgetreten ist.

7. Höhere Gewalt

7.1 Heraeus ist nicht zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verpflichtet, soweit und solange Heraeus von Vorlieferanten nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig mit den für die Herstellung der Produkte erforderlichen Rohstoffen, Energien oder Komponenten beliefert wird. Heraeus wird den Kunden über eine daraus resultierende Beeinträchtigung der Lieferung der Produkte informieren. Im Falle einer erheblichen Lieferverzögerung sind beide Parteien berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

7.2 Wird die Ausführung einer Pflicht durch eine der beiden Parteien aus Gründen, die nicht in der zumutbaren Kontrolle der jeweiligen Partei liegen, verhindert, eingeschränkt oder behindert (hier zusammenfassend als „Ereignis höherer Gewalt“ bezeichnet), so ist die betroffene Partei im Umfang und für die Dauer der Verhinderung, Einschränkung oder Beeinträchtigung von der Ausführung des Dienstes entbunden und haftet nicht für Kosten oder Schäden, die der anderen Partei oder einem Dritten durch die Nichterfüllung oder verspätete Ausführung entstehen. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt ist Heraeus berechtigt, aber nicht verpflichtet, seine Leistungen an einen Dritten zu vergeben.

7.3 Für die Verpflichtung des Kunden zur fristgerechten Zahlung kann keine höhere Gewalt geltend gemacht werden.

7.4 Ein Ereignis höherer Gewalt liegt nicht nur dann vor, wenn es der betroffenen Partei unmöglich ist, den Eintritt oder die Auswirkungen des Ereignisses, das die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen verhindert, einschränkt oder beeinträchtigt, zu vermeiden oder zu überwinden, sondern auch dann, wenn der betroffenen Partei die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nach vernünftigem Ermessen nicht zugemutet werden kann.

7.5 Beispielsweise, aber nicht ausschließlich, gelten die folgenden Ereignisse als Ereignisse höherer Gewalt: Naturereignisse wie Überschwemmung, Sturm, Erdbeben, die Befolgung von Regeln, Vorschriften oder Anordnungen oder Unterlassen einer Regierungsbehörde oder eines Amtsträgers (z. B. Beschlagnahme, Enteignung, fehlende Benachrichtigung), einer Abteilung, Behörde oder deren Instrumentarium,), Feuer, Krieg, kriegsähnliche Auseinandersetzungen, Explosion, Aufruhr, Aufstand, Unfälle, Terror, Piraterie, Sabotage, Invasion, Epidemien, Pandemien, rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, Währungs- oder Handelsbeschränkungen, Embargos, Ausfuhrbeschränkungen, Einfuhrbeschränkungen, Sanktionen sowie jede Betriebsstörung, sofern sie unmittelbar oder mittelbar durch ein Ereignis außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei verursacht wird. Ein Ereignis höherer Gewalt bei Heraeus liegt auch dann vor, wenn die Vorlieferanten oder Subunternehmer von Heraeus von Ereignissen höherer Gewalt betroffen sind.

7.6 Die Parteien sind sich ferner einig, dass auch das Auftreten einer Gasmangellage und deren unmittelbare und mittelbare Auswirkungen ein Ereignis höherer Gewalt darstellen, sofern und soweit sie die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die betroffene Partei verzögern, einschränken oder verhindern. Dies gilt auch dann, wenn das Auftreten einer Gasmangellage zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht mit Sicherheit vorhersehbar war, aber möglich erschien, und ihr tatsächliches Auftreten von der betroffenen Partei nach vernünftigem Ermessen nicht vermieden werden kann. Zu den unmittelbaren und mittelbaren

Auswirkungen einer Gasmangellage, die ein Ereignis höherer Gewalt darstellen, gehören insbesondere (i) die vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit von Gas als Hilfs- oder Betriebsstoff im Produktionsprozess der betroffenen Partei oder ihrer Lieferanten sowie (ii) die vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit von Gas als Energiequelle für die Beheizung von Produktions- oder Verwaltungsgebäuden bei Heraeus oder seinen Lieferanten auf ein arbeitsrechtlich zulässiges Niveau.

7.7 Die betroffene Partei benachrichtigt die andere Partei über die Art und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses höherer Gewalt. Darüber hinaus ist auch die tatsächliche Beendigung eines Ereignisses höherer Gewalt so bald wie nach vernünftigem Ermessen möglich mitzuteilen, ebenso wenn das Ende eines Ereignisses höherer Gewalt bereits absehbar ist.

7.8 Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei wird angemessene wirtschaftliche Anstrengungen unternehmen, um die durch das Ereignis höherer Gewalt verursachten Einschränkungen so schnell wie praktisch möglich zu beheben; die Grenze der “angemessenen wirtschaftlichen Anstrengungen” ist jedoch erreicht, wenn die für die Erbringung der Leistung insgesamt anfallenden Kosten einschließlich der Aufwendungen zur Behebung der Einschränkungen 110 % des vom Kunden für die betreffende, vom Ereignis höherer Gewalt betroffene Leistung zu zahlenden Preises übersteigen.

7.9 Ist die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei verpflichtet, zur Behebung der durch das Ereignis höherer Gewalt verursachten Einschränkungen Aufwendungen zu tätigen, die die Grenze der “angemessenen wirtschaftlichen Anstrengungen” gemäß Ziffer 7.8 übersteigen, oder dauert das Ereignis höherer Gewalt über einen ununterbrochenen Zeitraum von fünfundvierzig (45) Tagen an, so kann jede Partei jeden betroffenen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen oder von einem solchen Vertrag zurücktreten, vorausgesetzt, dass das Ereignis höherer Gewalt zum Zeitpunkt der schriftlichen Kündigung noch besteht.

8. Export

8.1 Sollte die Ein- oder Ausfuhr von Produkten oder die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Heraeus direkt oder indirekt durch Ausfuhroder Einfuhrbeschränkungen, Sanktionen, Quoten oder Nichterteilung erforderlicher Zulassungen und Genehmigungen ("Exportbeschränkung") verhindert, eingeschränkt oder gestört werden, ist Heraeus von ihrer Leistungspflicht entbunden, soweit und solange die Verhinderung, Einschränkung oder Störung besteht.

8.2 Eine Exportbeschränkung liegt auch dann vor, wenn die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Heraeus zwar nicht gesetzlich verhindert, eingeschränkt oder gestört wird, aber Heraeus oder ein mit Heraeus verbundenes Unternehmen aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften, insbesondere Exportkontrollvorschriften oder anderer Sanktionen, zivil- oder strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt ist.

8.3 Wenn die Exportbeschränkung die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Heraeus für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten verhindert, einschränkt oder stört, ist jede Partei berechtigt, den betreffenden Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, ohne dafür haftbar gemacht zu werden.

8.4 Der Kunde wird Heraeus auf Verlangen alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der Produkte und, falls erforderlich, eine Endverbleibsbescheinigung zur Verfügung stellen.

9. Salavtorische Klausel

Jede Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist so auszulegen, dass sie nach geltendem Recht wirksam und gültig ist. Sollten jedoch eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgrund einer Gesetzesänderung oder aus einem anderen Grund für ungültig erklärt werden oder nicht durchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen des betreffenden Artikels der allgemeinen Geschäftsbedingungen und der allgemeinen Geschäftsbedingungen insgesamt. Heraeus und der Kunde verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen, soweit dies rechtlich möglich ist, durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die den Zielen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen entspricht.

10. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

10.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und jede Vereinbarung zwischen Heraeus und dem Kunden unterliegen dem belgischen Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen und unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

10.2 Erfüllungsort für die Leistungen von Heraeus ist das Werk von dem aus die Lieferung erfolgt; Erfüllungsort für die Zahlungen des Kunden ist der Geschäftssitz von Heraeus.

10.3 Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von Heraeus, Hasselt, Belgien. Heraeus ist jedoch berechtigt, jedes Gericht anzurufen, das nach belgischem Recht für die jeweilige Klage zuständig ist.